

# Schuleinschreibung

## I. Schulanmeldung

An der Grundschule Wernberg-Köblitz findet die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2018/19

**am Donnerstag, den 28.März 2019 statt.**

Der genaue Termin geht den Eltern per Post in einem Infobrief zu. Nachfragen richten Sie bitte an das Sekretariat.

## II. Schulpflicht

Nach Art. 37 BayEUG (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) werden mit Beginn des Schuljahres 2019/20 alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2019 sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unterliegt der Schulpflicht.

*Informationen zum Schulanfang finden Sie auch unter:*

<http://www.km.bayern.de/eltern/schularten/grundschule.html>

Die Erziehungsberechtigten müssen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen.

In der Pausenhalle finden Sie eine Übersicht, in welchem Raum die Einschreibung stattfindet.

Folgende Unterlagen sind mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder Familienstammbuch
- Bescheinigung Schuleingangsuntersuchung
- Kinderuntersuchungsheft (U 9)
- Ggf. Sorgerechtsbeschluss
- Ggf. Zurückstellungsbescheid aus dem Vorjahr
- Freiwillig: Blatt „Informationen für die Grundschule“ aus dem Kindergarten

## III. Vorzeitige Einschulung

Bei Kindern, die nach dem 30. September 2013 geboren wurden, haben die Eltern die Möglichkeit, einen Antrag auf **vorzeitige Einschulung** zu stellen. Bitte melden Sie sich dazu rechtzeitig bis zum 01. März im Sekretariat.

Für alle Kinder, die nach dem 31. Dezember 2013 geboren wurden, ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich.

Die Entscheidung der Schulaufnahme erfolgt durch die Schulleitung.

Ein Antrag auf vorzeitige Einschulung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG ist spätestens bei der Schulanmeldung zu stellen.

#### **IV. Zurückstellung**

Ein Kind, das am 30. September 2019 mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art 41 Abs. 5 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November 2019 zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind.

Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Vor der Entscheidung hat die Schulleitung die Erziehungsberechtigten zu hören.

Ferner können Kinder zurückgestellt werden, bei denen im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass sie nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen. Diese Kinder können verpflichtet werden, im Schuljahr 2019/20 einen Kindergarten und einen Vorkurs Deutsch zu besuchen.

#### **V. Zuständige Schule**

Alle Kinder erfüllen ihre Schulpflicht an der Grundschule, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Art. 42 BayEUG). Wird das Kind an einer privaten Grundschule angemeldet, ist aus Gründen der Überwachung der Schulpflicht die zuständige Grundschule zu informieren.